

Bericht

ASCANETZ GmbH
Aschersleben

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019

Auftrag: 0.0919504.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters	6
II. Wesentliche Geschäftsvorfälle.....	7
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	14
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	18
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	18
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	18
2. Jahresabschluss.....	18
3. Lagebericht	19
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	21
F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG	22
G. Schlussbemerkung.....	23

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.</p>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASCANETZ	ASCANETZ GmbH, Aschersleben
BHKW	Blockheizkraftwerk
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EPS	Entwurf eines Prüfungsstandards des IDW
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IT	Informationstechnologie
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz)
MWh	Megawattstunde
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard des IDW
PV	Photovoltaik
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SWA	Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss vom 15. August 2019 erteilte uns der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der

ASCANETZ GmbH, Aschersleben,
(im Folgenden kurz "ASCANETZ" oder "Gesellschaft" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
3. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir nach § 6b Abs. 5 EnWG auch die **Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG** geprüft. Wir verweisen auf die Berichterstattung in Abschnitt F.
4. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
5. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen I und II beigefügt sind. Ebenfalls als Anlage III beigefügt sind die nach § 6b Abs. 3 EnWG aufgestellten und von uns nach § 6b Abs. 5 EnWG geprüften Tätigkeitsabschlüsse. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

6. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

7. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der ASCANETZ durch den gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:

Einleitend geht der gesetzliche Vertreter auf die **Grundlagen der Gesellschaft** ein und weist u.a. darauf hin, dass die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit, die Sicherstellung von Grund- und Spitzenlast, Netz- sowie Systemstabilität eine tragende Rolle einnehmen.

Die **branchenbezogenen Rahmenbedingungen** werden durch die Energiewende (u.a. Energiewirtschaftsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Mieterstromgesetz, Netzentgeltmodernisierungsgesetz, Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus) geprägt.

Der gesetzliche Vertreter stellt anschließend die **Geschäftsentwicklung** im abgelaufenen Geschäftsjahr dar und trifft dabei Aussagen zu Umsatz und Investitionen. Er hebt hervor, dass die Zunahme der Umsatzerlöse hauptsächlich auf die gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Netznutzungsentgelte Strom zurückzuführen ist. Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit lag in der Versorgungssicherheit und Systemstabilität sowie dem Aufbau von Ladeinfrastruktur für die E-Mobility.

Zur Analyse der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** stellt der gesetzliche Vertreter die wesentlichen Veränderungen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung dar und nimmt einen Vergleich der Leistungsindikatoren mit den Vorjahreswerten und der Prognose 2019 vor. Ebenso trifft er Aussagen zur Liquiditätslage der Gesellschaft, die jederzeit gesichert war.

In der **Prognose** zeichnet der gesetzliche Vertreter ein positives Bild und rechnet bei unterschiedlichen Veränderungen der Netznutzungsmengen Gas und Strom insgesamt mit einer Abnahme der Umsatzerlöse. Er prognostiziert gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 zudem höhere Material- und Personalaufwendungen, so dass insgesamt ein geringeres Jahresergebnis vor Gewinnabführung und eine geringere Umsatzrentabilität erwartet werden.

In den Ausführungen zu den **Chancen und Risiken** geht der gesetzliche Vertreter auf das Risikomanagementsystem der Gesellschafterin ein, mit dessen Hilfe eine systematische Identifizierung, Messung und Überwachung von Chancen und Risiken sowie deren effiziente Steuerung durchgeführt wird. Die Unternehmensrisiken, auf die er im Einzelnen eingeht, können als allgemeine Betriebsrisiken eingestuft werden. Derzeit können Ausmaß, Dauer und negative Folgen der Corona-Krise nicht eingeschätzt werden. Unabhängig davon schätzt der gesetzliche Vertreter ein, dass wesentliche oder den Bestand des Unternehmens gefährdende Risiken derzeit nicht existieren. Chan-

cen sieht der gesetzliche Vertreter u.a. in der Anhebung der Erdgasversorgungsdichte, der Schaffung von Ladeinfrastrukturen für die E-Mobility, der Verpachtung von Leerrohrsystemen, der weiterschreitenden Digitalisierung und der Erweiterung des Contracting- und Dienstleistungsangebotes.

8. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wesentliche Geschäftsvorfälle

9. Im Geschäftsjahr 2019 wurde die Erlösobergrenze Strom überschritten (sogenannte Mehrerlöse) und die Erlösobergrenze Gas nicht erreicht (sogenannte Mindererlöse). Da Mindererlöse lediglich einen Anspruch des Netzbetreibers auf eine Erhöhung der Erlösobergrenzen in Folgejahren darstellen und somit (noch) kein Schuldendeckungspotential besitzen, konnte insoweit keine Forderung aktiviert werden. Die Regulierungskonten haben sich wie folgt entwickelt:

	2020	2021	2022	2023	Summe
	T€	T€	T€	T€	T€
Strom					
Mindererlöse 2013-2016	518	518	518	518	2.072
Mindererlöse 2017	257	257			514
Mindererlöse 2018	29	29	29		87
Mehrerlöse 2019		-8	-8	-8	-24
Forderung (nicht bilanziert)	804	796	539	510	2.649
Gas					
Mindererlöse 2012-2016	144	144	144		432
Mehrerlöse 2017	-99	-99			-198
Mindererlöse 2018	88	88	88		264
Mindererlöse 2019		64	64	64	192
Forderung (nicht bilanziert)	133	197	296	64	690

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 15. Juni 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ASCANETZ GmbH, Aschersleben

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ASCANETZ GmbH, Aschersleben, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ASCANETZ GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW EPS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

11. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmten Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) sowie den branchenspezifischen Vorschriften (§ 6b EnWG) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2019. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
12. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
13. Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Prüfung die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung geprüft. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 6b Abs. 3 EnWG** und den hierzu vom IDW veröffentlichten Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards "Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz" (IDW EPS 610 n.F.) beachtet.
14. Dabei war neben dem Vorhandensein **getrennter Konten** auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Dies schließt die Beurteilung der Frage ein, ob die Abgrenzungen der Tätigkeiten sachgerecht vorgenommen und die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten zutreffend abgebildet wurden. Die Prüfung erstreckte sich ferner darauf, ob zulässigerweise von einer direkten Zuordnung von Konten abgesehen und eine Schlüsselung von Konten sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar vorgenommen wurde. Außerdem war zu prüfen, ob die Erläuterungspflichten gemäß § 6b Abs. 3 EnWG beachtet wurden.

15. Die Prüfung der **Bilanzen** und **Gewinn- und Verlustrechnungen** der einzelnen **Tätigkeitsbereiche** erstreckte sich im Wesentlichen auf die ordnungsgemäße Ableitung aus den getrennten Konten sowie auf die Beachtung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.
16. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
17. Unsere **Prüfung** haben wir im November 2019 (vorbereitende Prüfungshandlungen) sowie im Zeitraum April bis Juni 2020 durchgeführt. Während unsere vorbereitenden Prüfungshandlungen noch in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Aschersleben stattfanden, haben wir aufgrund der Hochphase der weltweiten Viruspanemie danach von vor-Ort Arbeiten abgesehen. Uns standen stattdessen Fernzugänge zum Finanzbuchhaltungssystem zur Verfügung. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch statt.
18. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.
19. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.
20. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung).

21. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen). Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft und der SWA eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen der Gesellschaft und der SWA in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.
22. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir u.a. einen aktuellen Handelsregisterauszug, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen und zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Stichproben Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2019 eingeholt; bei fehlenden Bestätigungen haben wir alternative Prüfungshandlungen durchgeführt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2019 Bankbestätigungen zukommen lassen. Ferner haben wir zum 31. Dezember 2019 eine Bestätigung des steuerlichen Beraters zu den steuerlichen Verhältnissen eingeholt.
23. Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Jubiläumswendungen, für Sterbegeldverpflichtungen und für Altersteilzeitverpflichtungen haben uns versicherungsmathematische Gutachten von unabhängigen Sachverständigen vorgelegen, deren Ergebnisse wir verwenden konnten.
24. Aufgrund der teilweisen Auslagerung wesentlicher Bereiche der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen wurden die erforderlichen Prüfungshandlungen durch uns selbst durchgeführt.

25. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:

- Vollständigkeit, Richtigkeit und Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse (speziell aus der Verbrauchsabrechnung)
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen (speziell aus energiewirtschaftlichen Sachverhalten)

26. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

27. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
28. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft und der SWA getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
29. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

30. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsform- und branchenspezifischen Vorschriften für Energiewirtschaftsunternehmen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet.
31. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
32. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend. Von den Aufstellungserleichterungen gemäß §§ 266 Abs. 1 Satz 3, 274a, 276 und 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften wurde kein Gebrauch gemacht, da das nach dem Gesellschaftsvertrag nicht zulässig ist.
33. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu § 285 Nr. 9a HGB unterlassen, weil sie sich auf die Bezüge nur eines Geschäftsführers beziehen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

3. Lagebericht

34. Der gemäß § 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB, § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

35. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
36. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

37. Hinsichtlich der durch die ASCANETZ gepachteten **Strom- und Gasverteilnetze** geht die Gesellschaft unverändert davon aus, dass aufgrund der – entgegen deren Nutzungsdauer – relativ kurzen Pachtzeiten (Laufzeit zwei Jahre), kein Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Strom- und Gasverteilernetzen erfolgt ist, weshalb sie auch weiterhin nicht als Anlagevermögen der Gesellschaft bilanziert werden.
38. In diesem Zusammenhang werden die vereinnahmten **Baukostenzuschüsse** an die Verpächterin der Versorgungsnetze (SWA) als Pachtvorauszahlung weitergeleitet und als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz eingestellt. Die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens erfolgt über die Laufzeit des Pachtvertrags. Die der SWA im Berichtsjahr zugeflossenen Baukostenzuschüsse für Strom und Gas (T€ 266) wurden bei der Gesellschaft in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und werden über einen Zeitraum von 20 Jahren gleichmäßig aufgelöst.
39. Die Gesellschaft verrechnet **Forderungen und Verbindlichkeiten gegen(über) Gesellschafter**. Hierbei werden kurzfristige Forderungen aus dem Cash-Management und aus Lieferungen und Leistungen mit den Abschluss des Geschäftsjahres entstehenden und fällig werdenden Verbindlichkeiten aus der Ergebnisabführung verrechnet. Da die Forderungen und Verbindlichkeiten wirksam entstanden, gleichartig und fällig bzw. erfüllbar sind und somit Aufrechnungslage besteht, ist eine Verrechnung – unabhängig vom Aufrechnungswillen – vertretbar, da das bilanzierende Unternehmen die Forderung und Verbindlichkeit einseitig durch Aufrechnung eliminieren könnte.

40. Die Gesellschaft führt Beiträge an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt – Zusatzversorgungskasse –, Magdeburg ab. Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 1,725 %. Der Zusatzbeitrag betrug 4,8 %, dieser gliedert sich in einen Arbeitnehmer- sowie einen Arbeitgeberanteil. Die Gesellschaft macht vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch und verzichtet auf die Bilanzierung der **mittelbaren Pensionsverpflichtungen**.
41. Hinsichtlich der weiteren von der Gesellschaft gegenüber dem Vorjahr unverändert angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf deren Darstellung im Anhang des Jahresabschlusses (siehe Anlage II). Zu den wesentlichen Geschäftsvorfällen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt B.II.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

42. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, geführt worden sind.
43. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage IV (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der gesetzlichen Vertreter von Bedeutung sind.
44. Der Fragenkatalog wurde zusammen für die Stadtwerke Aschersleben GmbH, die ASCANETZ GmbH und die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH beantwortet. Es erfolgte keine separate Beantwortung des Fragenkatalogs für die Gesellschaft, weil die organisatorischen Strukturen und die kaufmännisch handelnden Personen bei den Unternehmen teilweise identisch sind.

F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

45. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG haben wir unter Beachtung des vom IDW veröffentlichten Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards "Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz" (IDW EPS 610 n.F.) durchgeführt.
46. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die ASCANETZ GmbH ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten eingehalten hat. Es sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die von der Gesellschaft vorgenommene Schlüsselung der Konten sprechen.
47. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (Tätigkeitsabschlüsse) der Tätigkeitsbereiche "Elektrizitätsverteilung" und "Gasverteilung" wurden ordnungsgemäß aus den getrennten Konten unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes und der weiteren für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften abgeleitet. Die Tätigkeitsabschlüsse sind als Anlage III beigelegt.
48. Die Gesellschaft hat entsprechend der Auffassung des IDW (Schreiben vom 9. Juli 2019) zur buchhalterischen Entflechtung nach § 6b EnWG und Messstellenbetriebsgesetz für den Tätigkeitsbereich **moderner und intelligenter Messstellenbetrieb** keinen Tätigkeitsabschluss aufgestellt, jedoch getrennte Konten geführt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der ASCANETZ GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Leipzig, den 15. Juni 2020

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer



Renée Strobach
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019.....	1
II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2019.....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	5
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2019	7
III Tätigkeitsabschlüsse für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	1
1. Bilanz "Elektrizitätsverteilung" zum 31. Dezember 2019	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung "Elektrizitätsverteilung" für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	5
3. Bilanz "Gasverteilung" zum 31. Dezember 2019.....	6
4. Gewinn- und Verlustrechnung "Gasverteilung" für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	9
IV Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

I. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand der ASCANETZ GmbH ist der Betrieb, die Unterhaltung und die Entscheidung über den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen. Sie ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA). Die Gründung der Gesellschaft ist eine Folge der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung von Netz und Vertrieb. Die ASCANETZ GmbH verfügt über kein eigenes Anlagevermögen. Bei der Gründung des Unternehmens wurde das „einfache Pachtmodell“ gewählt. Das Anlagevermögen befindet sich im Eigentum der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Infolgedessen wurde zum Zwecke der Aufgabenerfüllung ein Pachtvertrag mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH geschlossen.

Zwischen der Stadtwerke Aschersleben GmbH und der ASCANETZ GmbH bestehen außerdem ein Ergebnisabführungsvertrag, ein Vertrag zur wechselseitigen Durchführung von sonstigen Dienstleistungen, ein Vertrag über technische und sonstige Dienstleistungen, ein Vertrag zur Betriebsführung des Trinkwassernetzes sowie ein Cash-Pool-Vertrag zum Ausgleich von Liquiditätsüberschüssen und -unterdeckungen. Das entsprechende Masterkonto wird bei der Stadtwerke Aschersleben GmbH geführt.

Die Netzgesellschaft verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über eine angemessene Anzahl an eigenen, fachlich hinreichend qualifizierten Mitarbeitern. Dies entspricht den Forderungen des Leitfadens der Bundesnetzagentur.

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Das Geschäftsmodell der ASCANETZ GmbH zielt auf die effiziente und professionelle Energieübertragung und eine hohe Qualität der Systemdienstleistungen bei gleichzeitig hoher Versorgungssicherheit als die entscheidenden Schlüsselfaktoren für die Wertschöpfung und zur Generierung von Erlösen ab. Dabei sieht sich das Unternehmen als Bindeglied zwischen den vorgelagerten Netzbetreibern, den Stromerzeugern und Endverbrauchern im Netzgebiet und sichert allen Marktteilnehmern einen diskriminierungsfreien Netzzugang. Die ASCANETZ GmbH betreibt unter regulatorischen Bedingungen eine wirtschaftliche Verteilung von Strom und Gas von der Übernahme bis hin zu den Anschlussnehmern. Die Versorgungssicherheit nimmt dabei höchste Priorität ein. Das (n-1)-Prinzip wird weitestgehend, unter Beachtung der Kosteneffizienz, durchgesetzt. Weiterhin versteht sich das Unternehmen als Dienstleister für die Netzkunden und die verbundenen Unternehmen.

In der strategischen Ausrichtung des Unternehmens nehmen die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit, die Sicherstellung von Grund- und Spitzenlast, Netz- sowie Systemstabilität eine tragende Rolle ein. Somit soll eine optimale Energieinfrastruktur in der Kernstadt Aschersleben, in den Ortsteilen Westdorf (Strom), Groß Schierstedt (Strom), Neu Königsau (Gas) und Winnigen (Gas) sowie in den Gewerbegebieten umgesetzt werden.

In der Vergangenheit wurden umfangreiche Ersatzinvestitionen zur Stabilisierung der Versorgungsnetze getätigt. Infolgedessen werden Ersatzinvestitionen grundsätzlich nur noch dort getätigt, wo eine sichere Strom- und Gasversorgung nicht mehr gegeben ist. Der weitere Netzausbau ist wachstumsorientiert und konzentriert sich auf den Ausbau der Gewerbe- bzw. neuer Wohngebiete.

Zum 31. Dezember 2015 erfolgte durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH die Stromnetzübernahme in den Ortschaften Westdorf und Groß Schierstedt. Auch hier wurden weiterhin im Jahr 2019, nach erfolgter Analyse des Netzbestandes, notwendige Ersatzinvestitionen vorgenommen, um eine optimale Stromversorgung gewährleisten zu können.

Die ASCANETZ GmbH erfüllt ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erneuerbare-Energien-Politik und konzentriert sich dabei auf die Einbindung von kleinen und kleinsten Stromerzeugungsanlagen. Um auch in Zukunft die Versorgungssicherheit und Systemstabilität bei weiterer Zunahme von regenerativen und anderen Einspeisungen zu gewährleisten, werden auch zukünftig in Abstimmung mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Durch das Planungsamt der Stadt Aschersleben wurden PV-Vorranggebiete ermittelt, die nach der technischen Bewertung durch die ASCANETZ GmbH in einem Teilflächennutzungsplan derzeit ausgelegt sind. Von besonderer Bedeutung bei der Genehmigung von leistungsstarken PV-Freiflächenanlagen zeigt sich die enge Zusammenarbeit mit den oben genannten Akteuren.

2. Steuerungssysteme

Die ASCANETZ GmbH verfügt über eigenes kaufmännisches Personal. Das Unternehmenscontrolling wird durch die Abteilung Rechnungswesen der ASCANETZ GmbH durchgeführt. Das vorgehaltene Steuerungssystem ermöglicht nach unserer Einschätzung der ASCANETZ GmbH eine nachhaltige, konsequente und stabile Unternehmensführung.

Eine zentrale Rolle nimmt das durch die Abteilung Rechnungswesen der ASCANETZ GmbH erstellte, monatliche betriebliche Berichtswesen gegenüber der Geschäftsführung ein. Dabei werden die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und Entwicklungen (Bilanz, GuV, BAB, Entwicklung Einspeisemengen) transparent aufbereitet sowie ein Plan-Ist-Vergleich durchgeführt. Des Weiteren gibt es eine Analyse zum Stand der geplanten Investitionen, um mögliche Abweichungen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und somit zeitnah reagieren zu können. Der allgemeine Geschäftsverlauf ist Bestandteil der kontinuierlich beim Geschäftsführer der ASCANETZ GmbH stattfindenden Dienstbesprechungen. Weiterhin werden in den Abteilungen Rechnungswesen und Abrechnungsservice sowie im technischen Bereich Dienstberatungen durchgeführt und protokolliert. Zur strategischen Ausrichtung erfolgen Leiter-Dienstberatungen mit dem Geschäftsführer.

Als Bestandteil des Steuerungssystems gibt es ein umfangreiches internes Regelwerk, bestehend aus einer Vielzahl von verbindlichen Dienst- und Betriebsanweisungen. Darüber hinaus führt die Stabstelle Innenrevision der SWA eine Reihe von Analysen zu bestehenden Geschäftsprozessen durch, um Optimierungspotentiale zu erkennen und zu prüfen, ob bei der Durchführung der Prozesse die gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden. Nach Abschluss der Analyse wird dem Geschäftsführer eine detaillierte Auswertung vorgelegt, welche dann zeitnah mit den betreffenden Mitarbeitern ausgewertet wird.

Die Liquiditätsentwicklung unterliegt der besonderen Überwachung. Der Geschäftsführer der Netzgesellschaft erhält zweiwöchentlich eine Übersicht zur voraussichtlichen Liquiditätsentwicklung des Unternehmens. Darüber hinaus wird auf der Grundlage des bestehenden Cash-Pool-Vertrages der Ausgleich zwischen Liquiditätsüber- und -unterdeckungen sichergestellt.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Auch im Geschäftsjahr 2019 stellten das Energiewirtschaftsgesetz und sich daraus ergebende Verordnungen, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und andere aktuelle Regelungen der Erneuerbare-Energien-Politik die wesentlichsten Rahmenbedingungen für das Unternehmen dar.

Strom- und Gasnetzbetreiber müssen in der dritten Regulierungsperiode mit niedrigeren Netzentgelten kalkulieren. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 9. Juli 2019 entschieden, dass die Bundesnetzagentur die Höhe der Eigenkapitalzinssätze korrekt ermittelt hat. Er hat damit ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf aus dem März 2018 aufgehoben.

Durch das Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes am 25. Juli 2017 wurden im Geschäftsjahr 2018 verschiedene Objekte, wie „Auf dem Graben 75“, „Vor dem Wassertor 18“ und „Bahnhofstraße 39-45“, im Sinne des Mieterstromgesetzes technisch beurteilt und entsprechende Installationen von PV-Anlagen untersucht. Letztendlich wurde eine Mieterstromanlage in der Bahnhofstraße 39-45 errichtet und am 4. Januar 2019 in Betrieb genommen.

Ein weiteres Augenmerk lag auch im Geschäftsjahr 2019 auf dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2017, in Kraft seit dem 1. Januar 2017) in Verbindung mit dem am 22. Juli 2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetz, kurz NEMoG. Untersucht wurden die Auswirkungen auf die am Stromnetz angeschlossenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, speziell der Stadtwerke Aschersleben GmbH, unter dem Gesichtspunkt der vermiedenen Netznutzungsentgelte.

Weiterhin prägten im Jahr 2019 die Diskussionen zur technischen und kaufmännischen Umsetzung des am 2. September 2016 durch Veröffentlichung rechtskräftig gewordenen „Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (GDE) mit dem enthaltenen „Messstellenbetriebsgesetz“ (MsbG), geändert am 22. Dezember 2016, das energiewirtschaftliche Umfeld. Eine Markterklärung zur Verfügbarkeit von intelligenten Messsystemen ist nun erfolgt. Der Rollout von diesen Systemen wurde Ende 2019 vorbereitet und soll in 2020 erfolgen.

Der Megatrend „Digitalisierung“ eröffnet zwar neue digitale und internetbasierte Geschäftsmodelle bei gleichzeitiger Computerunterstützung in immer mehr Lebensbereichen, erfordert aber zunehmend Informationsverarbeitung in Echtzeit. Hierfür stehen derzeit die entsprechenden schnellen Kommunikationswege noch nicht zur Verfügung.

Zur weiteren Beschleunigung des Breitbandausbaues in Aschersleben hat die ASCANETZ GmbH mit der Bundesnetzagentur einen „Vertrag über die Teilnahme am Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG“ abgeschlossen und sich aktiv in die Vorbereitungen des bevorstehenden Ausbaues zur Unterstützung der Stadt Aschersleben und des Landkreises eingebracht.

Die zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) beinhaltet grundlegende Änderungen zur Förderung von Anlagen der Erzeugung von EEG-Strom über Ausschreibungen, zur EEG-Umlage der Eigenerzeuger, besondere Ausgleichsregelungen bei Systemeingriffen und neu eingeführte Meldepflichten für Eigenversorger.

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt. Die Bundesnetzagentur stellt das Marktstammdatenregister (MaStR) als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Seit dem 31. Januar 2019 ist das Marktstammdatenregister-Webportal der Bundesnetzagentur mit wesentlichem Verzug online. Nach der Online-Stellung begann die ASCANETZ GmbH mit der Füllung des Registers, teilweise durch persönliche Einweisung der privaten Anlagenbetreiber. Zum Jahresende 2019 waren rund 77,52 % der Anlagen registriert.

Ab dem 1. Dezember 2019 trat die Festlegung zur Marktkommunikation 2020 (MaKo 2020) der BNetzA in Kraft, durch die weitreichend geschäftskritische Prozesse verändert und neue Prozesse im gesamten deutschen Strommarkt eingeführt wurden. In den ersten Wochen der MaKo 2020 ergab sich eine sehr hohe Anzahl von Klärfällen zwischen den Marktpartnern, darunter viele neuartige Fälle. Zudem konnten einzelne Anbieter von IT-Lösungen nicht alle Prozesse der MaKo 2020 bis heute vollumfänglich umsetzen. Die Marktrolle des Messstellenbetreibers wurde aufgewertet, was für Netzbetreiber und Lieferanten zu weiterem Clearingaufwand mit wettbewerblichen Messstellenbetreibern führte. Das seit dem 1. Oktober 2017 geltende Interimsmodell der elektronischen Marktkommunikation wurde somit abgelöst.

Ab dem 27. April 2019 gelten grundsätzlich die neuen Technischen Anschlussregeln (TAR) des VDE im Strombereich und die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2019). Die neuen Technischen Anschlussregeln (TAR) des VDE wirken sich, nach Inkraftsetzung durch die einzelnen Netzbetreiber, gravierend auf die Ausgestaltung des Anschlussprozesses aus und sind auf alle Netzanschlüsse und in allen Spannungsebenen anzuwenden.

Nachdem die Förderung erneuerbarer Energien und die gesetzlichen Rahmenbedingungen neu definiert wurden, sind durch die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verstärkte Anstrengungen zur Systemstabilität der Infrastruktur sowie zur Systemintegration der erneuerbaren Energien zu verzeichnen. So wurden die Planungen für die Nord-Süd-Stromtrassen weiter massiv vorangetrieben und Phasenschiebereinrichtungen zur Vermeidung der Transitenergieflüsse durch Polen und Tschechien in Betrieb genommen.

Das Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus (NABEG 2.0) ist im Mai 2019 in Kraft getreten und soll mit seinen neuen Redispatchregelungen eine weitere Entlastung der deutschen Netzengpässe ermöglichen. Am 1. Oktober 2021 treten die neuen Regelungen zum Engpassmanagement in Kraft. Die Regelungen zum Einspeisemanagement von EE- und KWK-Anlagen im EEG und KWKG werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben und ein einheitliches Redispatchregime (Redispatch 2.0) nach §§ 13, 13a, 14 EnWG-Neu eingeführt. Mit den neuen Regelungen sind insbesondere für die ASCANETZ GmbH, aber auch für Erzeuger/Direktvermarkter, neue Aufgaben verbunden, die der Vorbereitung bedürfen. Das sind insbesondere für die ASCANETZ GmbH die intensive Kooperation mit den vorgelagerten Netzbetreibern Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH und 50Hertz Transmission GmbH, die Generierung und die Zurverfügungstellung der für den Redispatch 2.0 notwendigen Daten, die Übernahme der Verantwortlichkeit für den bilanziellen und finanziellen Ausgleich sowie die Abwicklung der Abrechnungsprozesse durch die ASCANETZ GmbH für Maßnahmen im Sinne des Redispatch 2.0.

Am 22. Juli 2017 trat das NEMoG als weiterer Meilenstein zur Entwicklung zukunftsorientierter Netznutzungsentgelte in Kraft. Das Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz, kurz NEMoG) beinhaltet zwei wichtige Punkte: Erstens die schrittweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte sowie zweitens die Abschmelzung des Privilegs der vermiedenen Netzentgelte. Die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte soll in fünf Stufen erfolgen, beginnend am 1. Januar 2019. Ab dem 1. Januar 2023 sind die Entgelte für die Übertragungsnetze überall in Deutschland dann gleich hoch.

Im Jahr 2019 ist in den Netzentgelten der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW erstmals ein bundeseinheitlicher Netzentgeltanteil enthalten. Dieser wird aus 20 % der jeweiligen Kostenbasis (Erlösobergrenze) der Übertragungsnetzbetreiber berechnet, während von den übrigen 80 % die unternehmensindividuellen Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber bestimmt werden.

Darüber hinaus werden die Berechnungsgrundlagen für vermiedene Netzentgelte bei allen Bestandsanlagen an die aktuelle Situation angepasst und ab 2018 auf dem Niveau des Jahres 2016 eingefroren, denn die frühere Annahme, lokal erzeugter und verbrauchter Strom würde Kosten für das übergeordnete Netz einsparen, stimmt immer weniger. Windstrom muss vielmehr vom Norden in die Verbrauchszentren im Süden und Westen transportiert werden, wofür Netze gebraucht werden. Bei der weiteren Abschmelzung wird unterschieden zwischen den volatilen (Sonne, Wind) und den steuerbaren Erzeugungsanlagen (z.B. KWK). Bei volatilen Anlagen werden die vermiedenen Netzentgelte für Neuanlagen ab 2018 komplett abgeschafft und für Bestandsanlagen ab 2018 in drei Schritten vollständig abgeschmolzen.

Das kann im Norden und Osten zu einer spürbaren Dämpfung des Anstiegs der Netzkosten führen und kommt den Stromkunden in diesen Netzgebieten zugute. Bei steuerbaren Anlagen erhalten Neuanlagen ab 2023 keine Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten mehr.

Diese vielfältigen Änderungen sollen in der Endkonsequenz zu sinkenden Netzentgelten führen. Demgegenüber stehen andere Einflüsse, wie z.B. steigende Aufwendungen für den Netzausbau, der demografische Wandel oder ein flächendeckender Ausbau von Mieterstrommodellen, den verringerten Netzkosten entgegen.

2. Geschäftsverlauf

Als Folge der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) ist der Zubau von kleinen Photovoltaikanlagen im Allgemeinen weiterhin rückläufig. Im Netzgebiet ist der Zubau im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Im Geschäftsjahr 2019 wurden im Netzgebiet der ASCANETZ GmbH 13 weitere Photovoltaikanlagen installiert. Zum Bilanzstichtag waren 180 Anlagen der regenerativen Erzeugung mit einer installierten Leistung von 15.144 kW im Netzgebiet vorhanden. Der Leistungszuwachs von 3.459 kW zum Vorjahr wurde hauptsächlich durch 2 Großanlagen mit 2,4 MW bzw. 0,6 MW realisiert.

Die Maßnahmen „PVDA FEH Solar, Kerstenstraße“ (602 kW) und „PVFF Firma Hron Sonnenstrom GmbH, Siemensstraße“ (2.429 kW) wurden 2019 abgeschlossen. Die Errichtung der „PVDA Fallerslebener Weg“ (285 kW) ist abgeschlossen. Die Anlage ist aber aufgrund des Fehlens eines Gestattungs- bzw. Wegebenutzungsvertrag noch nicht am Netz angeschlossen. Derzeit liegen ernsthafte Anfragen zu Freiflächenanlagen in Höhe von 8.086 kVA vor. Die installierte elektrische Leistung der KWK-Anlagen beträgt in diesem Jahr 6.066 kW. Die installierte elektrische Leistung der Windenergieanlagen (6.045 kW) ist gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 konstant geblieben. Bei den Biogasanlagen blieb die installierte Leistung mit 1.041 kW unverändert.

Im Jahr 2019 waren 364 TEUR (Vorjahr 407 TEUR) für die vermiedenen Netznutzungsentgelte an den Betreiber der Blockheizkraftwerke, die Stadtwerke Aschersleben GmbH, zu leisten. Bei der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte ist das sogenannte Referenzpreisblatt (Netznutzungsentgelte sind auf Basis 2016 eingefroren) in Ansatz gebracht worden. Der Leistungswert der BHKW's zur Ermittlung der vermiedenen Netznutzungsentgelte verringerte sich von 3,3 MW (2018) auf 2,8 MW (2019), es mussten 43 TEUR weniger an die Stadtwerke Aschersleben gezahlt werden.

Die Einspeisung der Windenergieanlagen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 168 TEUR.

Die bestehenden Hausanschlüsse sowie die aktiven Verbrauchsstellen im Netzgebiet der ASCANETZ GmbH sind im Jahr 2019 wie folgt charakterisiert:

6.399	Hausanschlüsse Strom
17.899	Verbrauchsstellen Strom
3.411	Hausanschlüsse Gas
4.419	Verbrauchsstellen Gas

Die organisatorischen Handlungsschwerpunkte des Unternehmens lagen im Jahr 2019 bei der Vorbereitung einer zukunftsweisenden Strategie und Festlegung neuer Betätigungsfelder in der dritten Regulierungsperiode unter dem Einfluss der Novelle der Anreizregulierungsverordnung. Mit dem Personal wurde nach weiteren Ansätzen zur Unternehmensentwicklung gesucht. So wurden zum Beispiel im Jahr 2019 Leistungen im Rahmen der Anbindung von Industriekunden an schnelles Internet für die HL komm Telekommunikations GmbH ausgeführt und ein Drohnenservice für PV-Anlagen oder thermische Objektbeurteilung am Markt platziert.

Nach der erfolgten Netzübernahme Strom in den Ortschaften Groß Schierstedt und Westdorf wurden vorrangig die TGL-Kabelverteiler durch VDE-gerechte Bautypen ersetzt und teilweise die Netze auf das „n-1“-Prinzip gehoben.

Einen wesentlichen Anteil der Maßnahmen im Strombereich stellten im Geschäftsjahr 2019 die Vorbereitungen und Installationen der bis Jahresende angemeldeten 86 Hausanschlüsse für den Breitbandausbau in der Kernstadt dar.

Am 12. Juni 2015 wurde das "Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme" (IT-Sicherheitsgesetz) verabschiedet. Es verpflichtet die Betreiber kritischer Infrastrukturen zur Umsetzung organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung von IT-Sicherheitsstandards und zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen. Im Geschäftsjahr wurde das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) der ASCANETZ GmbH weiterentwickelt und mittels eines externen Wiederholungsaudits durch den TÜV Süd in der ersten Dezemberwoche 2019 geprüft und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen bestätigt. Im Ergebnis wurden im Auditbericht zwei positive Aspekte und nur ein Aspekt mit Verbesserungspotential ausgewiesen. Das erteilte Zertifikat hat somit weiter Bestand.

Im Geschäftsjahr wurde ebenfalls das erste Folgeaudit zum Energieaudit nach DIN EN 16247-1 gemäß EDL-G durchgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2014 wurde festgestellt, dass sich der Gesamtenergieverbrauch der ASCANETZ GmbH um 47 % reduziert hat, vorwiegend bedingt durch den deutlichen Minderverbrauch an Kraftstoffen.

Unter Beachtung der Informationen aus der Anwendergemeinschaft „Intelligente Messsysteme“ sind verschiedene Rollout-Szenarien untersucht und eine Rolloutstrategie unter Beachtung des Turnustausches für die ASCANETZ GmbH festgelegt worden. Ende des Jahres 2019 waren bereits 1.526 moderne Messeinrichtungen im Netzgebiet verbaut. Den Startschuss für den Rollout der intelligenten Messsysteme gab das deutsche Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 31. Januar 2020. Im Jahr 2020 wird die ASCANETZ GmbH 90 intelligente Messsysteme im Netzgebiet verbauen. Es wird davon ausgegangen, dass die ASCANETZ GmbH durch das Erreichen der Einbauverpflichtungen für den Einsatz von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in ihrem Netzgebiet auch zukünftig als grundzuständiger Messstellenbetreiber fungieren wird.

Aufgrund des Ansinnens eines Investors soll am Standort „Arnstedter Warte“ eine Repowering-Maßnahme mit einer Leistungssteigerung der Windenergieanlagen von 2,64 MW auf 25,2 MW (Stand 2016) bzw. 38,4 MW (Stand Ende 2017) durchgeführt werden. Dazu wurde zusammen mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH im November 2015 ein neues Netzkonzept Strom für die Kernstadt entwickelt, das kostengünstig die Aufnahme der Windenergien erlaubt und eine zukunftssichere Infrastruktur, bei Beibehaltung der Versorgungssicherheit, darstellt. Die Umbaumaßnahmen, Errichtung eines zweiten 110/20 kV-Trafos und Anpassung des Schalthauses Nord der ASCANETZ GmbH im Umspannwerk Nord, sind fristgerecht Ende September 2017 beendet worden. Anfang 2018 wurden die Maßnahmen zum Neubau des Umspannwerkes Ost in der Schierstedter Straße und des Neubaus des Schalthauses Ost der ASCANETZ GmbH vorbereitet. Der 110 kV-Umbau des Umspannwerkes Aschersleben (Ost) und die Errichtung des neuen Schalthauses wurden Anfang August 2018 begonnen. Die bauliche Errichtung des Schalthauses verlief planmäßig und wurde am 30. November 2018 abgeschlossen. Die Aufstellung der Steuerschränke erfolgte noch im Dezember 2018, die Lieferung und Montage der 20 kV-Schaltanlagen hat planmäßig im Februar 2019 stattgefunden. Die Umschaltung auf das neue Schalthaus der ASCANETZ GmbH ist am 31. Juli 2019 erfolgt. Die Gesamtabnahme erfolgte am 27. November 2019. Derzeit werden noch Restarbeiten, wie Raseneinsaat, Revision der Dokumentation und ähnliches durchgeführt.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden die Baumaßnahmen zum grundhaften Ausbau der Straßenzüge „Schwalbenweg/Lerchenweg“, „Liebenwahnscher Plan/Klosterhof“ und „Bonifatiuskirchhof“ in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt und dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben durchgeführt.

Zur weiteren Gewinnung von Gasnetzkunden wurden im Ortsteil Winnigen „Ascherslebener Straße“ und „Im Winkel“ 590 m Mitteldruck-Versorgungsleitung verlegt. Im Gebiet der Kernstadt erfolgte in der Straße „Vor dem Steintor“ die Verlegung einer Niederdruck-Versorgungsleitung DN 100 (190 m) und der dazugehörigen Hausanschlüsse (16 Stück).

Um in der Zukunft weitere Tätigkeitsfelder zu erschließen, sind die Themenfelder „Ladeinfrastruktur“ und „Mieterstrommodelle“ weiter intensiv analysiert worden. Im Ergebnis wurde im Dezember 2017 die Anmeldepflicht für Ladeinfrastruktur im Netzgebiet der ASCANETZ GmbH festgelegt und entsprechende Formulare, Hinweise und Informationsblätter zur Veröffentlichung vorbereitet und publiziert. Mit Herausgabe der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2019) ist diese Anmeldepflicht bzw. Genehmigungspflicht nun bundesweit einheitlich geregelt.

Zukünftig wird besonderes Augenmerk auf die Netzauswirkungen der Ladetechnik und der Photovoltaikanlagen, wie Oberschwingungen, gelegt. Dazu werden spezielle Messeinrichtungen in bestimmten Netzbereichen eingebaut. Die in 2018 erfolgten Messungen wurden im Rahmen der Anwendergemeinschaft an der Hochschule Mittweida ausgewertet und am 21. März 2019 vorgestellt.

Um speziell im Niederspannungsbereich eine Übersicht über die Netzauswirkungen der Ladetechnik und der Photovoltaikanlagen zu erlangen, hat die ASCANETZ GmbH ein Pilotprojekt „Intelligente Trafostation“ bereits 2019 vorbereitet. Die technische Ausführung soll im Jahr 2020 erfolgen. Bei diesem Projekt sollen innerhalb der Trafostationen die Niederspannungskabelabgänge gemessen und Grenzwertüberschreitungen an das Leitsystem weitergeleitet werden.

Bis Ende 2019 hat die ASCANETZ GmbH fünf Ladesäulen vom Typ chargeIT Online, vier Wallboxen mit einer Leistung von 11 kW und eine 25 kW DC-Ladestation für den Betreiber Stadtwerke Aschersleben GmbH installiert, an das Stromnetz angeschlossen und in Betrieb genommen. Jede Ladesäule verfügt über die Anschlussmöglichkeit von 2 Autoladesteckern Typ-2 mit einer Gesamtleistung von 22 kW. Weiterhin problematisch stellt sich die Erfüllung der eichrechtlichen Forderungen hinsichtlich der Backend-Systeme der Ladesäulen dar. Vier Ladesäulen müssen mit hohem finanziellem Aufwand in 2020 umgebaut werden.

Im Bereich des Gewerbegebietes „Güstener Straße“ wurde eine Reihe von Ladeanschlüssen durch dort ansässige Autohäuser beantragt bzw. installiert, was in einigen Trafostationsbereichen zu Auslastungsproblemen der Betriebsmittel führen könnte. Auch hier soll das Projekt „Intelligente Trafostation“ zu weiteren Erkenntnissen führen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt brauchten keine Netzverstärkungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Im Sinne des Mieterstromgesetzes wurden 2018 mehrere Objekte technisch beurteilt und auf die Tauglichkeit als Mieterstromprojekt untersucht. Eine Umsetzung der Maßnahmen „Auf dem Graben 75“ und „Vor dem Wassertor 18“ erfolgte nicht. Dafür ist die PV-Maßnahme „Bahnhofstraße 39-45“ als Dienstleistung für den Investor Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH durch die ASCANETZ GmbH umgesetzt worden. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH übernimmt in diesem Objekt die Rolle des Mieterstromanbieters. Die ASCANETZ GmbH wird die Rollen Messstellenbetreiber, Abrechnung und technische Dienstleistung für dieses Mieterstromobjekt ausfüllen. Nach einjährigem Betrieb dieser Anlage im Jahr 2019 erfolgte Anfang 2020 eine wirtschaftliche Auswertung, die einen kleinen negativen Deckungsbeitrag für die Netzgesellschaft auswies.

Die vorgelagerten Netznutzungsentgelte Strom der ASCANETZ GmbH sind gegenüber dem Vorjahr gesunken. Es mussten geringere Netzentgelte für Strom (-244 TEUR) geleistet werden. Die vorgelagerten Netzentgelte Gas sind wegen erhöhter Gaspoolentgelte angestiegen (+18 TEUR).

a) Ertragslage

	2019		2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	16.780	99,8	15.893	99,8	887	5,6
Sonstige betriebliche Erträge	28	0,2	35	0,2	-7	-20,0
Betriebsleistung	16.808	100,0	15.928	100,0	880	5,5
Materialaufwand	12.876	76,6	12.514	78,6	362	2,9
Personalaufwand	2.211	13,2	2.108	13,2	103	4,9
Übrige Betriebsaufwendungen	280	1,7	305	1,9	-25	-8,2
Betriebsergebnis	1.441	8,5	1.001	6,3	440	44,0
Finanzergebnis	-3	0,0	-3	0,0	0	0,0
Sonstige Steuern	1	0,0	3	0,0	-2	-66,7
Geschäftsergebnis	1.437	8,5	995	6,3	442	44,4
Gewinnabführung	-1.437	-8,5	-995	-6,3	-442	-44,4
Jahresüberschuss	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Entscheidend für die deutliche Verbesserung des Geschäftsergebnisses um 442 TEUR war der Anstieg der Umsatzerlöse um 887 TEUR. Vor allem die gestiegenen Netzentgelte Strom trugen mit +599 TEUR zur Verbesserung bei, insbesondere durch höhere Einnahmen von Händlern aus dem Leistungspreis und der Offshore-Netzumlage.

Dem Anstieg bei den Umsatzerlösen stehen um 362 TEUR höhere Materialaufwendungen gegenüber, verursacht durch höhere Aufwendungen aus der Offshore-Umlage und für Einspeisevergütungen. Abgemildert wurde dies durch Einsparungen bei den Aufwendungen für die vorgelagerten Netze und bei den Dienstleistungsentgelten.

Mit der Vereinbarung 2019 vom 30. Mai 2019 wurde der Leistungsumfang des Dienstleistungsvertrages (DLV) zwischen der ASCANETZ GmbH und der Stadtwerke Aschersleben GmbH neu kalkuliert und die Entgelte mit Wirkung vom 1. Januar 2019 abgesenkt, was in der Folge auch eine Verbesserung des Betriebsergebnisses 2019 mit sich brachte.

b) Umsatz- und Absatzentwicklung

Die Umsatzerlöse aus Netzentgelten (NNE) Strom betragen 9.189 TEUR (Vorjahr 8.590 TEUR) und sind verglichen zum Vorjahr um 599 TEUR gestiegen. Im Wesentlichen resultiert die Erlössteigerung aus erhöhten Umlagesätzen der Offshore-Netzumlage (2018 = 0,037 ct/kWh auf 2019 = 0,416 ct/kWh). Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. Im Tarifkundenbereich sind die Verbrauchsmengen geringfügig um 738 MWh zurückgegangen.

Die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas betragen zum Bilanzstichtag 2.434 TEUR (Vorjahr 2.443 TEUR) und liegen somit unter denen des Vorjahres. Den Umsatzerlösen Strom liegen Netznutzungsentgelte für 160.215 MWh (Vorjahr 161.720 MWh) zu Grunde. Bei Gas sind es 272.029 MWh (Vorjahr 267.665 MWh). Die Mengensteigerung Gas ergibt sich aus den Mehrmengen im Eigenverbrauch der Blockheizkraftwerke (5,7 GWh). Bei den Sondervertragskunden sind die Mengen mit 1,3 GWh rückläufig, das ist produktionsbedingt von einem Sondervertragskunden verursacht.

Weitere Umsatzerlöse ergeben sich aus der EEG-Vergütung (3.135 TEUR). Die Erhöhung der Erlöse aus EEG-Vergütung gegenüber dem Vorjahr (3.062 TEUR) ergibt sich aus höheren Einspeisemengen der Windenergieanlagen.

Zusammenfassend sind die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2019 zum Vorjahr um 887 TEUR gestiegen. Dabei erhöhten sich die Erlöse in der Sparte Stromnetze am stärksten. Das wird hauptsächlich von den gestiegenen Offshore-Umlagen und den gestiegenen Netznutzungsentgelten (Auflösung Regulierungskonten 2. Regulierungsperiode) verursacht.

c) Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ist stabil. Allen finanziellen Verpflichtungen des Jahres 2019 wurde nachgekommen. Die Liquidität des Unternehmens war ganzjährig gegeben. Das Geschäftsergebnis fiel gegenüber dem Vorjahr um 442 TEUR höher aus. Es wird auf der Grundlage des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abgeführt.

Obwohl die Eigenkapitalquote nur bei 2,3 % liegt, ist die Ausstattung mit Eigenkapital unter Berücksichtigung des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH angemessen.

Die durch die ASCANETZ GmbH erhobenen Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse wurden vereinnahmt und in Höhe von 266 TEUR (Strom 166 TEUR, Gas 100 TEUR) an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abgeführt. Diese werden bei der Stadtwerke Aschersleben GmbH in einem Rechnungsabgrenzungsposten passiviert und bei der ASCANETZ GmbH als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert. Dieser wird über die Laufzeit des Pachtvertrages aufgelöst.

Investitionen werden durch die ASCANETZ GmbH eigenständig festgelegt, geplant und realisiert. Dafür stellt die SWA als Eigentümer der Anlagen das erforderliche Finanzbudget zur Verfügung (Strom 880 TEUR, Gas 190 TEUR, BGA 109 TEUR). Aufgrund der bis Jahresende angemeldeten und installierten 86 Hausanschlüsse für den Breitbandausbau in der Kernstadt wurde das Gesamtbudget mit 3,7 % überzogen.

d) Vermögenslage

In Folge des bestehenden Pachtvertrages mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH sind kein Anlagevermögen sowie keine Vorräte vorhanden. Das Umlaufvermögen ist im Geschäftsjahr 2019 auf 4.197 TEUR (Vorjahr 4.530 TEUR) gesunken. Dabei sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 375 TEUR gesunken. Die Forderungen gegen Gesellschafter sind um 70 TEUR und die sonstigen Vermögensgegenstände um 7 TEUR gestiegen. Die Summe der Rückstellungen hat sich auf 418 TEUR (Vorjahr 157 TEUR) erhöht. Gleichzeitig hat sich die Summe der Verbindlichkeiten auf 1.712 TEUR (Vorjahr 2.361 TEUR) verringert. Dabei sind die sonstigen Verbindlichkeiten um 654 TEUR gesunken. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind um 5 TEUR angestiegen.

Die Bilanzsumme hat sich folglich auf 4.412 TEUR (Vorjahr 4.722 TEUR) verringert. Auf der Aktivseite wurde die Entwicklung durch die Verringerung des Umlaufvermögens um 334 TEUR und die Zunahme der Rechnungsabgrenzungsposten um 24 TEUR verursacht. Auf der Passivseite wurde die Bilanzsumme maßgeblich durch die Abnahme der Verbindlichkeiten um 649 TEUR sowie die Zunahme der Rechnungsabgrenzungsposten um 78 TEUR und der Rückstellungen um 261 TEUR beeinflusst.

Die Ausstattung mit Eigenkapital ist unter Beachtung des mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrages und der Bereitstellung entsprechender Budgets für die Investitionsmaßnahmen durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH ausreichend.

e) Leistungsindikatoren

Aus der Umsatz- und Absatzentwicklung bzw. der Vermögenslage wird die Entwicklung des Unternehmens durch folgende finanzielle Leistungsindikatoren charakterisiert:

	2018	2019 Prognose	2019	Abweichung
Eigenkapitalquote ¹⁾ in %	2,2	2,9	2,3	-0,6
Umsatzrentabilität ²⁾ in %	6,3	5,4	8,6	+3,2

¹⁾ Eigenkapital / Bilanzsumme

²⁾ Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Gewinnabführung / Umsatzerlöse

Als nichtfinanzieller Leistungsindikator unterliegen die Versorgungsunterbrechungen (VU) Strom im Niederspannungsnetz bei Letztverbrauchern (LV) einer besonderen Beobachtung:

	2018	2019 Prognose	2019
VU in min je LV	5,08	5,50	5,61

Ursächlich für die Konstanz der Versorgungsunterbrechungszeit sind im Wesentlichen der gleiche Aufwand für den turnusmäßigen Zählerwechsel und annähernd gleiches Störungsaufkommen.

f) Rechnungsmäßiges Unbundling

Die ASCANETZ GmbH führt getrennte Konten in den Tätigkeitsbereichen „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“. Für die Tätigkeitsbereiche „Elektrizitäts- und Gasverteilung“ hat die ASCANETZ GmbH gemäß § 6b Absatz 3 EnWG Tätigkeitsabschlüsse erstellt.

Das Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und vom Ertrag im Bereich Elektrizitätsverteilung beträgt 988 TEUR (Vorjahr: 641 TEUR) und in der Gasversorgung 209 TEUR (Vorjahr: 129 TEUR). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 betrug die Bilanzsumme des Tätigkeitsbereiches Elektrizitätsverteilung 3.350 TEUR (Vorjahr: 3.734 TEUR). Im Tätigkeitsbereich Gasverteilung belief sich die Bilanzsumme auf 1.035 TEUR (Vorjahr: 939 TEUR).

Die ASCANETZ GmbH nimmt laut § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG eine Kontentrennung für den Messstellenbetrieb vor, erstellt aber keinen separaten Tätigkeitsabschluss.

III. Prognosebericht

Die ASCANETZ GmbH prognostiziert für das Geschäftsjahr 2020 Umsatzerlöse in Höhe von 16.522 TEUR sowie sonstige betriebliche Erträge von 11 TEUR. Dafür wurde eine Netznutzungsmenge Strom von 163 GWh und eine Netznutzungsmenge Gas von 269 GWh prognostiziert. Mit diesen Durchleitungsmengen sollen bei Strom Erlöse von 9.610 TEUR (Vorjahr 8.834 TEUR) und bei Gas von 2.550 TEUR (Vorjahr 2.907 TEUR) erzielt werden. Bei der Prognose dieser Umsatzerlöse wurde von einer Steigerung ausgegangen. Ein entsprechender Bescheid durch die Landesregulierungsbehörde zur Erlösobergrenze Gas liegt vor, die Erlösobergrenze Strom für 2020 ist noch nicht beschieden worden (nur die Anpassung auf Grund des Kapitalkostenaufschlages). Erlöse aus der Einspeisung von EEG-/KWKG-Strom werden mit 3.418 TEUR (Vorjahr 4.092 TEUR) angesetzt. Der Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wird mit einer Höhe von 9.058 TEUR, die Aufwendungen für Fremdleistungen mit 3.983 TEUR, der Personalaufwand mit 2.236 TEUR, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit 311 TEUR, Zinserträge sowie sonstige Steuern mit je 3 TEUR prognostiziert. Somit ergibt sich ein geplanter Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung der ASCANETZ GmbH von 945 TEUR.

Die finanziellen Leistungsindikatoren Eigenkapitalquote und Umsatzrentabilität werden mit 2,6 % und 5,7 % sowie die Versorgungsunterbrechungen Strom im Niederspannungsnetz bei Letztverbrauchern als nichtfinanzieller Leistungsindikator mit unter 6 Minuten prognostiziert.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Die in Form einer Dienstanweisung erlassene Risikoricthlinie sowie das Risikofrüherkennungssystem der Stadtwerke Aschersleben GmbH gelten auch für die ASCANETZ GmbH. Die festgestellten Risiken wurden einer näheren Betrachtung unterzogen und in einem gemeinsamen Risikohandbuch zusammengefasst. Grundsätzlich ist festzustellen, dass derzeit keine unternehmensbedrohenden Risiken bestehen. Allerdings ist auch in diesem Jahr zu erkennen, dass der Netzausbau nicht mit dem Zubau von Windenergieanlagen und teilweise großen Freiflächen-PV-Anlagen in Deutschland mithält. In bestimmten Bereichen werden, bedingt durch die Vermeidung der Transitenergieflüsse, bereits massive Einspeise-Absenkungen (Redispatch) vorgenommen, die sich zukünftig noch mehr auf das Netzgebiet der ASCANETZ GmbH auswirken werden (Redispatch 2.0). Mit einer rückläufigen Entwicklung der Redispatch-Maßnahmen ist erst nach der Fertigstellung der Nord-Süd-Stromtrassen zu rechnen.

Des Weiteren hat sich das Risiko des Stromausfalls als Folge von Störungen/Ausfällen von technischen Komponenten der vorgelagerten Netze und durch den weiteren Ausbau der Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen (insbesondere in Sachsen-Anhalt) erhöht. Im Jahr 2019 hat sich die Anzahl der Re-dispatch-Maßnahmen weiterhin massiv erhöht, wobei die eingesetzten Steuerungssysteme, zuletzt im Juni 2019, zuverlässig agieren. Daher wurde die Risikostufe in der Risikobehandlung in diesem Jahr nicht weiter erhöht.

Die Energiewirtschaft zählt zu den kritischen Infrastrukturen der Gesellschaft. Im Zuge der erhöhten Cyberkriminalität wird diesem Risikofeld zukünftig eine besondere Rolle zukommen. Somit wurden auch im Geschäftsjahr die Anfälligkeit der Netzinfrastruktur auf Cyberkriminalität und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Netz- sowie Versorgungssicherheit erneut bewertet und entsprechende Schutzmechanismen (Informationssicherheitsmanagementsystem) aufgebaut. Seit Anfang 2016 existieren ein Managementhandbuch und eine Risikoanalyse mit Risikoeinstufungen. Die einzelnen Risiken werden jährlich neu bewertet und zur Abstimmung oder Minimierung entsprechende Verfahrensanweisungen formuliert und weiterhin ausgewählte Risiken bearbeitet und minimiert. Das 2. Überwachungsaudit für das Informationssicherheitsmanagementsystem erfolgte erfolgreich in der ersten Dezemberwoche 2019.

Eine Einschätzung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Netzdurchsatz der Industrie, des Gewerbes und der Tarifkunden ist derzeit äußerst schwierig. Die ASCANETZ GmbH steuert mit vielfältigen Maßnahmen der Pandemie entgegen. Neben strikten Hygieneanweisungen, der Teilung des Arbeitskräftepotentials und gemeinsamem Krisenmanagement mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH soll die Weiterversorgung mit Energie und Trinkwasser aufrecht erhalten bleiben.

Nach einem nur einwöchigen Gesetzgebungsverfahren ist das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ im Bundesgesetzblatt am 27. März 2020 veröffentlicht worden. Das Artikelgesetz, das zum 1. April 2020 in Kraft trat, enthält ein Zahlungsmoratorium für bestehende Dauerschuldverhältnisse zugunsten von Verbrauchern und Kleinstunternehmen. Danach können Privathaushalte und Kleinstunternehmen die Zahlung auf Strom-, Gas- und Fernwärmelieferungen für längstens drei Monate aussetzen, wenn die Zahlungsschwierigkeiten auf die Umstände der Corona-Krise zurückzuführen sind.

Eine Einschätzung, in welchem Umfang das Zahlungsmoratorium angewendet wird und wie sich die Netzdurchsatzmengen der Industriekunden bei Strom und Gas entwickeln, ist derzeit nicht möglich.

Zur Kompensation der derzeitigen Umsatzeinbrüche und zur Wahrung der Liquidität wurden die Belegschaft zu besonderer Sparsamkeit aufgerufen, Verschiebungen in der Investitionstätigkeit vorgenommen und eine Teilfinanzierung der Teilung des Arbeitskräftepotentials (Heimreserve) durch Anmeldung zur Kurzarbeit angestrebt. Die Bestätigung durch die Arbeitsagentur liegt zwischenzeitlich vor.

2. Chancenbericht

Am 7. November 2019 wurde der neue Konzessionsvertrag zum Kernstadtbereich zwischen der Stadt Aschersleben und der Stadtwerke Aschersleben GmbH für die Medien Strom und Gas abgeschlossen, der den Geschäftszweck der ASCANETZ GmbH weiterhin sichert.

Die Netzgesellschaft versucht fortwährend, die Versorgungsdichte Erdgas, speziell in den Ortschaften Neu Königsau und Winnigen sowie in der Kernstadt, durch Netzkundenakquise anzuheben und unterstützt die Wärme-Contracting-Maßnahmen der Stadtwerke Aschersleben GmbH auch zur Steigerung des Gasnetzdurchsatzes.

Außerdem sieht das Unternehmen eine Chance im Ausbau des Contracting- und Dienstleistungsgeschäftes (Beratung bei Netzplanungen und Gestaltung von kundeneigenen Anlagen der Energieversorgung, Neuerrichtung von Bezugsanlagen, Trafostationen, Drohnenservice usw.).

Weitere Leistungszuwächse erwartet die Netzgesellschaft aus Ansiedlungen und durch die Verpachtung von Leerrohrsystemen für die Breitbandverkabelung im Gewerbegebiet „Zornitzer Weg“ und durch die erfolgte Wohnbebauungerschließung „Vor der Aue“.

Weiterhin werden sich zukünftig aus der Schaffung von Ladeinfrastrukturen für die E-Mobility Leistungszuwächse ergeben, fünf öffentliche Ladestationen wurden bis Ende 2019 errichtet. Mehrere Autohäuser beginnen Ladeinfrastruktur zu errichten. Durch geschickte Auswahl der Anschlussvarianten muss versucht werden, ohne Netzverstärkungsmaßnahmen einen höheren Netzdurchsatz zu erzielen. Die erste Ladesäule mit 150 kW DC ist bereits errichtet.

Durch die „Mieterstrommodelle“ wird eine Zunahme der Dienstleistungsaktivitäten, auch in Verbindung mit der weiteren Einführung von spartenübergreifenden intelligenten Messsystemen, erwartet. Weitere Geschäftsfelder sind zukünftig aus der weiterschreitenden Digitalisierung der Prozesse und Abläufe darstellbar. Dabei kommt den Netz- und Messstellenbetreibern als „Datendrehscheiben“ eine besondere Stellung zu, die ausbaufähig ist. Denkbar sind in dem Zusammenhang der Einsatz von „Netzstabilisierungsanlagen“ oder die Generierung von Erlösen aus der Visualisierung der gemessenen Daten für den Netzkunden.

Die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit und Systemstabilität der Versorgungsnetze sowie die Systemintegration der erneuerbaren Energien unter Nutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen werden die wesentlichen zukünftigen Aufgaben der Netzgesellschaft sein, welche wiederum als Chance gesehen werden, das Image und die Wahrnehmung der ASCANETZ GmbH als effiziente und systemdienstleistungsorientierte Netzgesellschaft zu stärken.

Aschersleben, den 30. April 2020

Hjalmar Lindner
Geschäftsführer

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019**

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.135.461,89	1.510.568,18
2. Forderungen gegen Gesellschafter	2.944.302,65	2.874.587,24
3. Sonstige Vermögensgegenstände	85.949,89	78.467,67
	4.165.714,43	4.463.623,09
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	30.822,98	66.671,42
	4.196.537,41	4.530.294,51
B. Rechnungsabgrenzungsposten	215.742,00	191.375,00
	4.412.279,41	4.721.669,51

Passiva		
	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	77.439,00	77.439,00
	102.439,00	102.439,00
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.322,00	8.119,00
2. Sonstige Rückstellungen	409.760,49	148.393,48
	418.082,49	156.512,48
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.518.513,51	1.514.097,17
2. Sonstige Verbindlichkeiten	193.077,41	846.948,86
(davon aus Steuern EUR 120.373,95; 31.12.2018: EUR 47.645,31)		
(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 11.377,96; 31.12.2018: EUR 11.694,21)		
	1.711.590,92	2.361.046,03
D. Rechnungsabgrenzungsposten	2.180.167,00	2.101.672,00
	4.412.279,41	4.721.669,51

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019**

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	16.779.607,04	15.893.166,99
2. Sonstige betriebliche Erträge	28.328,15	34.794,57
	16.807.935,19	15.927.961,56
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.927.236,38	8.539.673,74
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.948.115,36	3.974.290,23
	12.875.351,74	12.513.963,97
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.785.664,49	1.710.830,71
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 73.281,43; Vorjahr EUR 69.760,69)	425.303,79	396.939,39
	2.210.968,28	2.107.770,10
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	280.398,15	305.263,12
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00; Vorjahr EUR 2.540,51)	123,96	2.696,32
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon Aufwendungen aus Aufzinsung EUR 3.397,00; Vorjahr EUR 5.361,94)	3.397,00	5.361,94
8. Ergebnis nach Steuern	1.437.943,98	998.298,75
9. Sonstige Steuern	1.079,31	3.283,38
10. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	1.436.864,67	995.015,37
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00

ASCANETZ GmbH mit Sitz in Aschersleben
Amtsgericht Stendal, HRB-Nr. 5935

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben

Die ASCANETZ GmbH wurde am 19. Dezember 2006 als Stadtwerke Aschersleben Netz GmbH gegründet und ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 und 4 HGB. Die Gesellschaft wurde im Rahmen einer notariellen Gesellschafterversammlung am 14. November 2012 in ASCANETZ GmbH umfirmiert.

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB), den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) erstellt.

Es besteht eine ertragsteuerliche Organschaft mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Darstellungswahlrechte dergestalt ausgeübt, dass Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses grundsätzlich im Anhang erfolgen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt und um den Posten "Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn" erweitert.

Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich einzeln mit ihrem Nennwert angesetzt. Das strenge Niederstwertprinzip wurde beachtet. Einzelwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen. Pauschale Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen wurden in Höhe von 7 TEUR durchgeführt. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung zu Forderungen in Höhe von 1 % des Forderungsnettobestandes vorgenommen. Die Wertberichtigungen betreffen im Wesentlichen an Händler berechnete Netznutzungsentgelte Strom und Gas.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** wurden zum Nennwert angesetzt.

Auszahlungen, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, werden im **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** abgegrenzt. Dazu zählen u.a. vereinnahmte Baukostenzuschüsse. Diese werden gemäß Pachtvertrag vom 28. Dezember 2006 an die Verpächterin der Versorgungsnetze (Stadtwerke Aschersleben GmbH) weitergeleitet und als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert. Dieser wird über die Laufzeit des Pachtvertrages von insgesamt drei Jahren erfolgsneutral aufgelöst. Dies resultiert aus der Konkretisierung der steuerlichen und infolgedessen auch handelsrechtlichen Verlautbarung, welche die Weiterreichung der durch die Netzgesellschaft vereinnahmten Baukostenzuschüsse als Pachtvorauszahlung ansieht.

Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessenem Umfang.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, bei Altersversorgungsverpflichtungen zehn Geschäftsjahre, abgezinst.

Rückstellungen für **Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach der Anwartschaftsbarwertmethode unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck bewertet. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden pauschal mit dem zum 31. Dezember 2019 prognostizierten Rechnungszinssatz (entspricht dem von der Deutschen Bundesbank am 31. Dezember 2019 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre) abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 2,71 % (Vorjahr 3,21 %). Der prognostizierte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre liegt bei 1,96 % (lt. Veröffentlichung 1,97 %; Vorjahr 2,32 %). Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden keine Rentensteigerungen zugrunde gelegt.

Der Unterschiedsbetrag zur bisherigen Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre beträgt 675,00 EUR. Dieser Unterschiedsbetrag wurde entsprechend dem BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2016 als nicht abführungsgesperrt behandelt.

Rückstellungen für **Verpflichtungen aus Altersteilzeit** werden nach Maßgabe des Blockmodells auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach der Anwartschaftsbarwertmethode auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden pauschal mit dem zum 31. Dezember 2019 prognostizierten Rechnungszinssatz abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 1,96 % (der von der Deutschen Bundesbank am 31. Dezember 2019 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre lag bei 1,97 %; Vorjahr 2,32 %). Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden für zum Bilanzstichtag bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen gebildet. Sie enthalten Aufstockungsbeträge und bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Erfüllungspflichten der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden unverändert jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,00 % zugrunde gelegt.

Rückstellungen für **Jubiläumsleistungen** und **Sterbegeld** werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach der Anwartschaftsbarwertmethode unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck bewertet. Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem zum 31. Dezember 2019 prognostizierten Rechnungszinssatz abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 252 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 1,96 % (der von der Deutschen Bundesbank am 31. Dezember 2019 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre lag bei 1,97 %; Vorjahr 2,32 %). Bei den Rückstellungen für Sterbegeld wurden unverändert jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,00 % zugrunde gelegt. Gleiches gilt für die Jubiläumsverpflichtungen aufgrund einer Betriebsvereinbarung.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg, in Höhe von 6,525 % (1,725 % Beitrag, 4,8 % Zusatzbeitrag) der Sozialversicherungsbeiträge für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (1.778 TEUR) der Beschäftigten geleistet. Es kann zurzeit nicht eingeschätzt werden, inwieweit Versorgungsverpflichtungen durch die Zusatzversorgungskasse nicht gedeckt sind. Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen alle Versicherungen. Die bestehenden Versorgungslasten gehen auf die Mitglieder über. Die ASCANETZ GmbH macht vom Passivierungswahlrecht nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch und verzichtet auf die Bilanzierung der **mittelbaren Pensionsverpflichtungen**.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die der Stadtwerke Aschersleben GmbH zugeflossenen Baukostenzuschüsse für Strom und Gas wurden im Berichtsjahr bei der Netzgesellschaft in einem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** eingestellt und werden über die Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst.

Latente Steuern werden bei der ASCANETZ GmbH als Organgesellschaft nicht bilanziert, da die sich aus temporären Differenzen ergebenden latenten Steuern auf Ebene der Organträgerin erfasst werden.

III. Erläuterungen zu Bilanzposten

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Händlerabrechnungen (778 TEUR). Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben 105 TEUR (31.12.2018: 103 TEUR), die vollständig auf die Elektrizitätsverteilung entfallen, eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die **Forderungen gegen Gesellschafter** ergeben sich aus der Verrechnung der Forderungen aus Cash-Pool mit dem Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Verbindlichkeiten aus der Ergebnisabführung. Sie setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	Gesamt- betrag	davon Elektrizitäts- verteilung	davon Gas- verteilung
	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Cashpool	3.923	2.860	855
31.12.2018	3.749	1.748	1.807
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	458	242	203
31.12.2018	121	1.024	-920
Verbindlichkeiten aus Ergebnisabführung	-1.437	-988	-209
31.12.2018	-995	-639	-128
	2.944	2.114	849
31.12.2018	2.875	2.133	759

In den **sonstigen Vermögensgegenständen** sind Erstattungsansprüche aus noch nicht abziehbarer Vorsteuer in Höhe von 85 TEUR (31.12.2018: 78 TEUR) enthalten, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen. Davon entfallen 63 TEUR auf die Elektrizitätsverteilung und 22 TEUR auf die Gasverteilung. Darüber hinaus werden debitorische Kreditoren in Höhe von 1.009 EUR (31.12.2018: 240 EUR) ausgewiesen.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** betragen 25 TEUR.

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte **gezeichnete Kapital** beträgt 25 TEUR.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Nachzahlungsverpflichtungen aus Umlagen nach § 17 f EnWG (135 TEUR) und § 28 Abs. KWKG (91 TEUR), Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen (52 TEUR) sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 inklusive der Erstellung von EEG- und KWKG-Testaten (10 TEUR).

Altersteilzeitverpflichtungen bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von 3 TEUR. Im Gegensatz zu Vorjahren war per 31.12.2019 keine Verrechnung mit Deckungsvermögen aus der Insolvenzversicherung des Erfüllungsrückstandes gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB möglich. Das bisher als Deckungsvermögen verpfändete Bankguthaben wurde seitens der Bank nicht verlängert. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Entscheidung der Bank war bis zum Bilanzstichtag keine Neuanlage möglich. Der Altersteilzeitvertrag endete ohnehin zum 31.01.2020. Im Zusammenhang mit der Rückstellung für Altersteilzeit entstanden Zinsaufwendungen in Höhe von 510 EUR; Zinserträge aus dem Deckungsvermögen fielen nicht an.

Die **Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten** gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	Gesamt- betrag	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>31.12.2018</i>	1.518.513,51 <i>1.514.097,17</i>	895.017,87 <i>998.333,33</i>	623.495,64 <i>515.763,84</i>	0,00 <i>0,00</i>
2. Sonstige Verbindlichkeiten <i>31.12.2018</i>	193.077,41 <i>846.948,86</i>	193.077,41 <i>846.948,86</i>	0,00 <i>0,00</i>	0,00 <i>0,00</i>
<i>31.12.2018</i>	1.711.590,92 <i>2.361.046,03</i>	1.088.095,28 <i>1.845.282,19</i>	623.495,64 <i>515.763,84</i>	0,00 <i>0,00</i>

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr betreffen wie im Vorjahr ausschließlich die Elektrizitätsverteilung.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Netznutzung Strom	9.189	8.590
Netznutzung Gas	2.434	2.443
Sonstige Erlöse	5.157	4.860
	16.780	15.893

Die **sonstigen Erlöse** betreffen u.a. die EEG-Einspeisung (3.135 TEUR), KWK-Vergütung nach § 28 Abs. 1 KWKG (813 TEUR), Erlöse aus Betriebsführung und sonstige Dienstleistungen (584 TEUR) sowie die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für vereinnahmte Baukostenzuschüsse (187 TEUR). Darüber hinaus werden hier auch sonstige Leistungen und Weiterberechnungen ausgewiesen (436 TEUR). Von den sonstigen Erlösen sind 17 TEUR (Vorjahr -132 TEUR) periodenfremd.

Der durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH in ihren Blockheizkraftwerken erzeugte und an die ASCANETZ GmbH eingespeiste Strom wurde entsprechend § 4 Abs. 1 KWKG 2016 behandelt.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen hauptsächlich Sachbezüge (14 TEUR) und periodenfremde Erträge aus ausgebuchten Guthaben und Rückstellungsaufösungen (7 TEUR).

Der **Materialaufwand** beträgt 12.875 TEUR. Die darin enthaltenen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (8.927 TEUR) werden im Wesentlichen verursacht durch die Stromeinspeisung nach EEG (3.220 TEUR), Netzentgelte Strom (2.609 TEUR), das Sondernetznutzungsentgelt Gas (535 TEUR) sowie Belastungen aus den Umlagen nach § 28 Abs. 4 KWKG (294 TEUR), § 19 Abs. 2 NEV (253 TEUR), für Offshorehaftung (461 TEUR), abschaltbare Lasten (7 TEUR) und nach § 61 EEG für die Eigenversorgung (1 TEUR). Darüber hinaus werden hier 804 TEUR für die KWK-Vergütung und 364 TEUR für vermiedene Netznutzungsentgelte (jeweils Eigenerzeugung BHKW SWA) sowie 21 TEUR für die Einspeisung von

KWK-Strom (Dritte) ausgewiesen. Periodenfremd sind -35 TEUR (Vorjahr -166 TEUR). Für bezogene Leistungen sind im Materialaufwand 3.948 TEUR enthalten.

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind unter anderem Honorare für Rechtsberatung (47 TEUR), Aufwendungen für Weiterbildung (42 TEUR) und aus Ausbuchungen und Wertberichtigungen von Forderung (24 TEUR) sowie Versicherungsbeiträge (18 TEUR), Beiträge für Mitgliedschaften (15 TEUR), Gebühren der Regulierungsbehörde (9 TEUR), die EEG- und KWKG-Testate (8 TEUR) sowie Prüfungskosten für den Jahresabschluss (4 TEUR) enthalten.

Die **Abschlussprüferhonorare** (12 TEUR) betreffen Abschlussprüfungsleistungen (4 TEUR) und andere Bestätigungsleistungen (8 TEUR).

V. Angaben gemäß § 6b Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Geschäfte größeren Umfangs mit dem Mutterunternehmen resultieren aus der Zurverfügungstellung von Dienstleistungen in Höhe von 1.066 TEUR.

Des Weiteren besteht mit dem Mutterunternehmen ein Cash-Pool-Vertrag. Zinserträge aus diesem Vertrag fielen im Geschäftsjahr nicht an (Vorjahr 3 TEUR).

VI. Zuordnungsregelungen gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG

1. Allgemein

Die ASCANETZ GmbH ist als integriertes Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, getrennte Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu führen.

Die Führung der getrennten Konten erfolgt mit Hilfe des Rechnungslegungsprogramms Navision. Alle Aufwendungen und Erträge werden hier auf separate Konten bzw. Kostenstellen gebucht. Die Verteilung der Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen sowie auf die Kostenträger erfolgt nach der Übernahme der Daten aus dem Navision Unbundling Modul.

Darüber hinaus sind nach § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung jeweils eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Tätigkeitsabschlüsse werden aus den getrennten Konten im Navision Unbundling Modul entwickelt. Der Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen wird den Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors zugeordnet.

2. Zuordnungsregeln

Die Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Aufwendungen und Erträge zu den getrennten Konten erfolgt überwiegend direkt. Ist eine direkte Zuordnung nicht möglich, erfolgt eine sachgerechte Schlüsselung. Als Verteilschlüssel werden unter anderem Umsatz-, Kosten-, Personal- und Gewinnschlüssel herangezogen.

3. Stetigkeit

Die Zuordnungsregeln wurden beibehalten.

VII. Sonstiges

1. Organe, Geschäftsführung und Arbeitnehmer

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Alleiniger Gesellschafter der ASCANETZ GmbH ist die Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Hjalmar Lindner, Aschersleben, ist als alleiniger Geschäftsführer der ASCANETZ GmbH bestellt.

Angaben über die Geschäftsführerbezüge erfolgen gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht.

Die durchschnittliche Zahl, der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer betrug 34 (14 gewerbliche Arbeitnehmer und 20 Angestellte).

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zwischen der ASCANETZ und der SWA bestehen folgende wesentliche Verträge und Vereinbarungen:

- Pachtvertrag über Versorgungsnetze vom 28. Dezember 2006 mit einer ersten Änderung vom 19. November 2009 und einer Erweiterung vom 4. Januar 2016 sowie ein Nachtrag hinsichtlich MsbG vom 2. Juli 2018; Vereinbarung 2019 vom 30. Mai 2019 zur Entgeltanpassung
- Vertrag über technische und sonstige Dienstleistungen vom 20. Juni 2013 mit einer ersten Änderung vom 30. Oktober 2013, einer zweiten Änderung vom 18. Dezember 2013 sowie einer dritten Änderung vom 10. August 2015; Vereinbarung 2019 vom 30. Mai 2019 zur Entgeltanpassung
- Betriebsführungsvertrag über Wasserversorgungsanlagen vom 20. Juni 2013 mit einer ersten Änderung vom 30. Oktober 2013 sowie eine Vereinbarung über das Betriebsführungsentgelt für Trinkwasserversorgungsanlagen vom 30. Juni 2015. Ab 1. Januar 2018 gilt die Nachfolgevereinbarung vom 31. Juli 2018
- Mietvertrag über Gewerberäume vom 29. Juni 2015
- Vertrag über die Verlustenergiebeschaffung vom 1. Januar 2007 mit einer ersten Ergänzung vom 28. Oktober 2008
- Cash-Pool-Vertrag vom 1. April 2010
- Dienstleistungsvertrag vom 29. Juni 2015 mit einer ersten Änderung vom 13. September 2017; Vereinbarung 2017 vom 15. Mai 2017 zur Entgeltanpassung und einer ersten Änderung zur Anlage 1 vom 28. Dezember 2018; Vereinbarung 2019 vom 30. Mai 2019 zur Entgeltanpassung

Aus diesen Verträgen sowie aus Pacht- und Leasingverträgen mit Dritten ergeben sich zum Bilanzstichtag folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Jahre 2020 und 2021:

	TEUR
Insgesamt	5.632
davon	
Elektrizitätsverteilung	3.710
Gasverteilung	1.894
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	5.528
davon	
Elektrizitätsverteilung	3.648
Gasverteilung	1.864

3. Nachtragsbericht

Die derzeitige Ausbreitung des Coronavirus hat sich weder wertaufhellend noch wertbegründend auf den vorliegenden Jahresabschluss ausgewirkt. Bezüglich der Risiken für Folgezeiträume wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung haben nach Ende des Geschäftsjahres nicht stattgefunden.

4. Ergebnisverwendung

Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 19. Januar 2007 mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Das Jahresergebnis in Höhe von 1.437 TEUR wurde auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abgeführt.

Aschersleben, den 30. April 2020

Hjalmar Lindner
Geschäftsführer

**Tätigkeitsabschlüsse für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019**

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Bilanz "Elektrizitätsverteilung" zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.032.474,88	1.400.069,95
2. Forderungen gegen Gesellschafter	2.113.557,63	2.132.524,19
3. Sonstige Vermögensgegenstände	62.858,19	53.491,14
	3.208.890,70	3.586.085,28
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	17.116,32	27.077,38
	3.226.007,02	3.613.162,66
B. Rechnungsabgrenzungsposten	124.368,10	121.316,00
	3.350.375,12	3.734.478,66

		Passiva	
		31.12.2019	31.12.2018
		EUR	EUR
A. Zugeordnetes Eigenkapital		62.450,00	62.450,00
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		6.085,88	5.937,42
2. Sonstige Rückstellungen		288.298,95	67.571,66
		294.384,83	73.509,08
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.418.557,20	1.381.062,99
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 89.382,12; 31.12.2018: EUR 30.682,63) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 5.688,98; 31.12.2018: EUR 5.847,11)		128.512,09	810.874,59
		1.547.069,29	2.191.937,58
D. Rechnungsabgrenzungsposten		1.446.471,00	1.406.582,00
		3.350.375,12	3.734.478,66

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

**Gewinn- und Verlustrechnung "Elektrizitätsverteilung"
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019**

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	13.358.098,28	12.535.396,57
2. Sonstige betriebliche Erträge	18.812,74	31.727,41
	13.376.911,02	12.567.123,98
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.331.956,03	7.929.627,14
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.731.298,87	2.725.683,95
	11.063.254,90	10.655.311,09
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	926.468,81	861.608,21
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 55.436,23; Vorjahr EUR 52.137,35)	239.618,69	215.307,93
	1.166.087,50	1.076.916,14
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	157.497,81	192.317,84
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00; Vorjahr EUR 1.270,26)	65,59	1.415,37
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon Aufwendungen aus Aufzinsung EUR 1.700,93; Vorjahr EUR 2.414,61)	1.700,93	2.414,61
8. Ergebnis nach Steuern	988.435,47	641.579,67
9. Sonstige Steuern	550,27	2.250,20
10. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	987.885,20	639.329,47
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Bilanz "Gasverteilung" zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80.888,82	94.889,87
2. Forderungen gegen Gesellschafter	849.296,82	758.590,05
3. Sonstige Vermögensgegenstände	22.686,57	22.305,32
	<u>952.872,21</u>	<u>875.785,24</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	13.396,52	15.633,13
	966.268,73	891.418,37
B. Rechnungsabgrenzungsposten	69.173,90	47.859,00
	1.035.442,63	939.277,37

Passiva		
	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
A. Zugeordnetes Eigenkapital	39.989,00	39.989,00
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.012,26	1.963,18
2. Sonstige Rückstellungen	107.804,27	61.676,18
	109.816,53	63.639,36
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92.711,08	109.823,80
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 25.656,53; 31.12.2018: EUR 11.623,62) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 5.688,98; 31.12.2018: EUR 5.847,10)	59.230,02	30.735,21
	151.941,10	140.559,01
D. Rechnungsabgrenzungsposten	733.696,00	695.090,00
	1.035.442,63	939.277,37

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Gewinn- und Verlustrechnung "Gasverteilung"
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	2.523.323,35	2.521.024,70
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.203,52	513,32
	2.526.526,87	2.521.538,02
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	561.280,66	587.554,59
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.079.620,98	1.126.841,45
	1.640.901,64	1.714.396,04
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	473.100,85	480.935,85
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 17.577,35; Vorjahr EUR 17.472,14)	107.610,38	108.396,71
	580.711,23	589.332,56
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	94.900,74	88.899,09
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00; Vorjahr EUR 1.270,25)	58,37	1.280,95
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon Aufwendungen aus Aufzinsung EUR 967,58; Vorjahr EUR 1.357,19)	967,58	1.357,19
8. Ergebnis nach Steuern	209.104,05	128.834,09
9. Sonstige Steuern	245,04	749,18
10. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	208.859,01	128.084,91
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Firma	ASCANETZ GmbH
Sitz	Aschersleben
Handelsregister	HRB-Nr. 5935 beim Amtsgericht Stendal
Gesellschaftsvertrag	Gültig in der Fassung vom 14. November 2012
Geschäftstätigkeit	Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Betrieb, die Unterhaltung und Entscheidung über den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2019 € 25.000,00 und ist vollständig erbracht.
Gesellschafter	Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben
Geschäftsführung	Herr Hjalmar Lindner, Aschersleben Der Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.
Personal	Die Gesellschaft beschäftigt zum 31. Dezember 2019 20 Angestellte und 14 gewerbliche Arbeitnehmer. Zum Vorjahresstichtag waren 21 Angestellte, 14 gewerbliche Arbeitnehmer und ein Auszubildender beschäftigt.
Unternehmensverträge	Ergebnisabführungsvertrag mit der SWA vom 19. Januar 2007. Der Vertrag wurde ab Beginn des Geschäftsjahres 2007, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wurde, für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.
Wichtige Verträge	Pachtvertrag über Versorgungsnetze mit der SWA vom 28. Dezember 2006 (1. Änderung vom 19. November 2009, Erweiterung für die Stromversorgungsnetze in den Ortsteilen Groß Schierstedt und Westdorf vom 4. Januar 2016, Nachtrag hinsichtlich Messstellenbetriebsgesetz vom 2. Juli 2018; Vereinbarung vom 30. Mai 2019 zur Entgeltanpassung). Der Vertrag, mit dem die SWA ihr Strom- und Gasnetz an die Gesellschaft verpachtet, begann am 1. Januar 2007 und endete am 31. Dezember 2009. Er verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn der Vertrag nicht vorher mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.

	<p>Cash-Pool-Vertrag mit der SWA vom 1. April 2010. Cash-Pool-Führerin ist die SWA. Der unbefristete Vertrag begann am 1. April 2010 und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Verzinsung der Cash-Pool-Bestände erfolgt nach den jeweils gültigen Zinsen der kontoführenden Bank.</p> <p>Vertrag über technische und sonstige Dienstleistungen mit der SWA vom 20. Juni 2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 10. August 2015; Vereinbarung vom 30. Mai 2019 zur Entgeltanpassung. Der Vertrag begann am 1. Juli 2013 und endete am 31. Dezember 2015. Er verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn der Vertrag nicht vorher mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.</p> <p>Dienstleistungsvertrag mit der SWA vom 29. Juni 2015 (1. Änderung vom 13. September 2017; 1. Änderung zur Anlage 1 vom 28. Dezember 2018; Vereinbarung vom 30. Mai 2019 zur Entgeltanpassung). Der Vertrag begann am 1. Juli 2015 und endet am 31. Dezember 2016. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht vorher mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.</p>
Steuerliche Verhältnisse	<p>Die ASCANETZ wird beim Finanzamt Quedlinburg unter der Steuernummer 117/110/00196 geführt. Mit SWA besteht eine ertragsteuerliche Organschaft.</p> <p>Durch die steuerliche Außenprüfung vom 7. Oktober bis 12. November 2019 sind die Umsatz-, Gewerbe- sowie Körperschaftsteuer bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Steuerbescheide für das Jahr 2018 stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.</p> <p>Durch die Lohnsteuer-Außenprüfung vom 3. bis 7. September 2018 sind die Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.</p>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

